
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER WAPRO GROUP

1. ANWENDBARKEIT

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeinen Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen, wenn die Wapro Group („Wapro“) als Lieferant von Produkten oder Dienstleister für einen Kunden („Käufer“) tätig wird, außer in dem Umfang, in dem dies nach anwendbarem Recht ausdrücklich untersagt ist. Sämtliche Produkte oder Dienstleistungen, die nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geliefert bzw. erbracht werden, werden nachfolgend als „Produkte“ bezeichnet. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden unter keinen Umständen Anwendung auf die Lieferung bzw. Erbringung der Produkte. Im Falle eines Widerspruchs gehen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen etwaigen Geschäftsbedingungen auf Dokumenten des Käufers vor, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bedingungen, die von Wapro angenommenen Bestellungen beigelegt sind.

2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

3. Sämtliche schriftlich vereinbarten Dokumente über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten durch Wapro, wie z. B. Preislisten, die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzen, werden nachfolgend, als die „Vereinbarung“ bezeichnet.

2. ANGEBOTE UND PREISE

1. Sofern nicht zuvor widerrufen, können Angebote von Wapro nur innerhalb der darin angegebenen Frist nur und ausschließlich schriftlich angenommen werden oder, wenn keine Frist angegeben ist, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum.

2. Sofern nicht anders vereinbart oder im Angebot angegeben, sind alle angegebenen Preise Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Zöllen, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben sowie ähnlichen Gebühren und sämtlichen sonstigen Entgelten oder Kosten gleich welcher Art, die, sofern diese Kosten anfallen, vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen sind. Wapro ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 15 Tagen nachgewiesene Erhöhungen der Rohstoff-, Energie-, Fracht- oder regulatorischen Kosten für noch nicht gelieferte Produkte an den Käufer weiterzugeben.

3. Sämtliche Informationen und Angaben in Broschüren, Preislisten und sonstigen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich durch Bezugnahme in die Vereinbarung aufgenommen wurden.

3. LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Vereinbarte Lieferklauseln sind gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen.

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works (EXW) von der von Wapro benannten Betriebsstätte. Wapro ist zu Teillieferungen berechtigt.

4. RÜCKSENDUNGEN

Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wapro im Einzelfall und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen kann der Käufer Produkte an Wapro zurücksenden. Wapro kann dem Käufer eine Rücknahmegebühr in Höhe von zwanzig (20) Prozent des Rechnungsbetrags der zurückgesandten Produkte berechnen. Die zurückgesandten Produkte müssen in der Originalverpackung an Wapro zurückgesendet werden. Wapro kann mit das Rücknahmeentgelt gegen etwaige Forderungen des Kunden aufrechnen. Individuelle, nicht standardisierte, gebrauchte, unvollständige oder beschädigte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Gefahr und Kosten des Rücktransports trägt der Käufer, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5. LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

1. Soweit Wapro zur Durchführung der Vereinbarung Informationen oder Unterlagen vom Käufer benötigt oder bestimmte Formalitäten vom Käufer zu erfüllen sind, beginnt die Lieferfrist erst in dem Moment zu laufen, in dem Wapro diese Informationen oder Unterlagen erhalten hat oder die entsprechenden Formalitäten erfüllt worden sind.

2. Der Käufer hat die Produkte bei Erhalt dahingehend zu prüfen, ob (i) er der richtige Empfänger der gelieferten Produkte ist, (ii) die gelieferte Stückzahl korrekt ist und (iii) die Produkte keinerlei Beschädigungen aufweisen. Beanstandungen, die auf Umständen beruhen, die bei einer solchen Prüfung vernünftigerweise hätten festgestellt werden können, werden von Wapro nur berücksichtigt, wenn sie Wapro innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Produkte vom Käufer schriftlich angezeigt werden. Ohne eine solche Mitteilung gelten die Produkte als angenommen.

3. Wird eine Lieferverzögerung durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers verursacht, verlängert sich die Lieferfrist um einen unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Zeitraum.

4. Wurden die Produkte nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert, kann der Käufer schriftlich die Lieferung innerhalb einer endgültigen angemessenen Nachfrist verlangen, die nicht weniger als vier (4) Wochen betragen darf. Liefert Wapro nicht innerhalb dieser Nachfrist und beruht dies nicht auf Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Käufer berechtigt, die Vereinbarung hinsichtlich desjenigen Teils der Produkte zu kündigen, der infolge der Nichtlieferung durch Wapro nicht wie von den Parteien beabsichtigt verwendet werden kann. Die Kündigung hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

5. Die Kündigung der Vereinbarung ist das einzige dem Käufer im Falle eines Lieferverzugs seitens Wapro zur Verfügung stehende Rechtsmittel, und der Käufer verzichtet auf alle sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe. Ansprüche im Zusammenhang mit einem solchen Lieferverzug dürfen gegen Wapro nicht geltend gemacht werden, es sei denn, Wapro hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

6. STORNIERUNG DURCH DEN KÄUFER

Storniert oder verschiebt der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wapro den Versand einer Bestellung oder eines Teils davon, bleiben sämtliche Rechnungspositionen

bestehen und sind, wie in der ursprünglichen Rechnung ausgewiesen, weiterhin fällig und zahlbar, sofern nicht schriftlich etwas anderes durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter von Wapro vereinbart wurde. Darüber hinaus hat der Käufer Wapro alle angemessenen, nicht erstattungsfähigen Kosten (einschließlich Material, Arbeit und Verpflichtungen gegenüber Dritten) sowie ein Wiedereinlagerungsentgelt von bis zu zwanzig (20) Prozent des ursprünglichen Rechnungsbetrags für die stornierte oder verschobene Lieferung (oder den entsprechenden Teil davon) zu erstatten.

7. ZAHLUNG

1. Die Zahlung des Kaufpreises muss, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum auf dem von Wapro angegebenen Konto und in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung eingegangen sein. Wapro kann jederzeit und abhängig von der Kreditwürdigkeit des Käufers eine Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

2. Zahlt der Käufer nicht innerhalb der oben genannten Frist, ist Wapro ab dem Tag der Fälligkeit zur Berechnung von Verzugszinsen berechtigt. Für überfällige Beträge gilt der in der Rechnung angegebene Zinssatz (oder, soweit anwendbar, der gesetzlich höchstzulässige Zinssatz), bis sämtliche ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen) vollständig beglichen sind.

3. Bei Zahlungsverzug kann Wapro nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung des Vertrages aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist. Bleibt die Zahlung auch 30 Tage nach dieser Mitteilung aus, ist Wapro berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen und Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen. Der ersatzfähige Schaden ist auf einen Betrag begrenzt, der dem geschuldeten Kaufpreis zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen entspricht.

Wapro ist zudem berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und sowohl Zurückbehaltungsrechte als auch ein Stopprecht im Transit auszuüben.

4. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von Wapro aufzurechnen oder seine Zahlungsverpflichtungen aus irgendeinem Grund zurückzuhalten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher geschuldeter Beträge Eigentum von Wapro. Das Eigentum an den Produkten geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises, aller Steuern und sonstigen Gebühren auf den Käufer über. Zahlt der Käufer am Fälligkeitstag nicht vollständig, ist Wapro berechtigt, die Produkte oder die entsprechenden Teile zurückzunehmen. Der Eigentumsvorbehalt berührt den Gefahrenübergang nach Lieferung nicht. Der Käufer wird die Produkte getrennt und identifizierbar aufbewahren und bis zum Eigentumsübergang auf eigene Kosten angemessen versichern, wobei Wapro als Begünstigter im Schadensfall zu benennen ist.

2. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Produkte oder Teile davon oder irgendwelche daran bestehenden Rechte weder abtreten, übertragen, verpfänden, beleihen noch anderweitig darüber verfügen. Der Käufer

hat ferner alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentumsrechte von Wapro zu schützen, und jede Handlung zu unterlassen, die den Eigentumsvorbehalt von Wapro nachteilig beeinträchtigen könnte; dies berührt jedoch nicht das Recht des Käufers, die Produkte bestimmungsgemäß zu verwenden. Soweit gesetzlich zulässig, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Erlöse aus einer Weiterveräußerung sowie auf neue Waren, die durch Verarbeitung oder Verbindung der Produkte entstehen.

3. Der Käufer ist verpflichtet, Wapro sämtliche Kosten zu erstatten, die Wapro im Zusammenhang mit einer Rücknahme der Produkte nach dieser Bestimmung sowie mit jeder erforderlichen Wiederherstellung der Produkte entstehen, die erforderlich ist, um sie im Wesentlichen in den Zustand bei Lieferung zurückzusetzen.

9. MÄNGELHAFTUNG

1. Vorbehaltlich der in diesen Bedingungen festgelegten Beschränkungen von Wapros Gewährleistungs- und/oder Haftungsverpflichtungen sowie der unverzüglichen und vollständigen Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlung von Mängeln behebt Wapro jeden Fehler des Produkts, der dazu führt, dass es nicht den von Wapro auf seiner Website veröffentlichten oder von Wapro schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht und der unmittelbar auf fehlerhafte Materialien oder fehlerhafte Verarbeitung zurückzuführen ist („Mangel“). Wapros Haftung für Mängel ist auf solche Mängel beschränkt, die innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Jahren ab dem Versand- bzw. Auslieferungsdatum auftreten, sofern nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart wurde oder diese ausdrücklich auf dem Produkt angegeben ist.

Wapro gewährt ausschließlich die in dieser Klausel geregelte ausdrückliche beschränkte Gewährleistung. SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG, SIND ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE, GLEICH OB STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG – AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH JEDLICHER STILL-SCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NICHTVERLETZUNG ODER AUS HANDELSBRAUCH ODER GESCHÄFTSVERLAUF ENTSTEHEND.

2. Der Käufer hat Wapro jeden vermuteten Mangel unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung darf Wapro unter keinen Umständen später als vierzehn (14) Tage nach Entdeckung des vermuteten Mangels oder nach dem er vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, zugehen. Unterbleibt die Mitteilung innerhalb dieser Frist, sind sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem betreffenden Mangel ausgeschlossen.

3. Wapro haftet nur für Mängel, die bei ordnungsgemäßer Verwendung der Produkte auftreten. Wapros Haftung umfasst keine Mängel, die verursacht werden durch oder zurückzuführen sind auf (a) die Einwirkung hoher Konzentrationen chemischer Stoffe; (b) Druckstöße und/oder Vakuum Innerhalb des Produkts; (c) Änderungen oder Reparaturen durch den Käufer oder vom Käufer beauftragte Dritte; (d) die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, der Montage- oder Einbauanweisungen oder sonstiger von Wapro von Zeit zu Zeit erteilter Anweisungen; (e) die Verwendung anderer Teile als originaler (und gelieferter) Wapro-Teile im Zusammenhang mit der Montage oder dem Einbau der Produkte;

(f) unzureichende oder fehlerhafte Wartung; (g) normalen Verschleiß; (h) die Verbindung mit einem Produkt oder einer Dienstleistung, die nicht von Wapro bereitgestellt oder schriftlich genehmigt wurde; (i) eine Konstruktion, Stoffe oder Arbeitsmethoden, die vom Käufer bereitgestellt oder angewendet wurden; und/oder (j) Standortbedingungen, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Installation oder Nutzung außerhalb der veröffentlichten Spezifikationen. Die Gewährleistung für jedes einzelne Produkt richtet sich zudem nach den für das jeweilige Produkt geltenden Garantie- und Installationsanweisungen, die integraler Bestandteil dieser Bedingungen sind.

4. Kosten im Zusammenhang mit Reparaturen an den Produkten, die von anderen als Wapro durchgeführt werden, werden unter keinen Umständen von Wapro übernommen, es sei denn, Wapro hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5. Wapro wird nach eigenem Ermessen jeden Mangel entweder durch Reparatur oder durch Austausch der betroffenen Produkte auf eigene Kosten beheben. Wapro hat seine Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung erfüllt, sobald Wapro dem Käufer ein ordnungsgemäß repariertes oder ersetztes Teil liefert. Entscheidet sich Wapro für den Austausch von Produkten oder Teilen davon, gehen die ausgetauschten Produkte oder Teile im Moment des Austauschs unentgeltlich in das Eigentum von Wapro über. Ist eine Reparatur oder ein Austausch wirtschaftlich nicht vertretbar, kann Wapro den Kaufpreis gegen Rückgabe der betroffenen Produkte abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung erstatten.

6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt jeder für die Behebung von Mängeln, für die Wapro haftet, erforderliche Transport der Produkte zu und von Wapro auf Risiko und Kosten von Wapro, sofern der Käufer die entsprechenden Transportanweisungen von Wapro befolgt.

7. Erfüllt Wapro seine Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer Wapro durch schriftliche Mitteilung eine endgültige Frist zur Erfüllung setzen, die nicht weniger als vier (4) Wochen betragen darf. Wird der Mangel innerhalb dieser endgültigen Frist nicht erfolgreich behoben, ist der Käufer zu einer Minderung des Kaufpreises berechtigt, die dem verminderten Wert der Produkte entspricht. Eine solche Minderung darf fünfzehn (15) Prozent des Kaufpreises nicht überschreiten. Ist der Mangel so erheblich, dass er dem Käufer den Nutzen der Vereinbarung wesentlich entzieht, kann der Käufer die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an Wapro kündigen. Der Käufer ist dann zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens bis zu einem Höchstbetrag von fünfzehn (15) Prozent des Kaufpreises berechtigt. Diese Rechtsbehelfe stellen die alleinigen Rechtsbehelfe des Käufers bei Mängeln oder Qualitätsproblemen des Produkts dar. Die in dieser Klausel 9 genannten Höchstgrenzen gelten unbeschadet der gesamthaften Haftungsbegrenzung in Klausel 10.5.

8. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und sofern Wapro nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, haftet Wapro nicht für Mängel an den Produkten. Dies gilt für sämtliche Verluste, die ein solcher Mangel verursachen kann, einschließlich Produktionsausfall, entgangenem Gewinn sowie sonstigen indirekten Schäden. In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von Wapro aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung die vom Käufer für die konkret anspruchsbegründenden Produkte gezahlten Gesamtbeträge. Die in dieser Klausel vorgesehenen Haftungsbeschränkungen und -Ausschlüsse gelten für sämtliche Ansprüche, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage

(vertraglich, deliktisch einschließlich Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder anderweitig) sowie unabhängig davon, ob sie sich aus Gesetz oder Gewohnheitsrecht ergeben

10. ZUTEILUNG UND BEGRENZUNG BESTIMMTER HAFTUNGEN

1. Wapro haftet nicht für Sachschäden, die durch die Produkte nach deren Lieferung verursacht werden. Ebenso haftet Wapro nicht für Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten, in welche die Produkte des Käufers eingebaut oder integriert sind, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Wapro verursacht oder eine Haftung kann nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden.

2. Wird Wapro gegenüber einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, ist der Käufer verpflichtet, Wapro freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Die Freistellung umfasst angemessene Anwaltsgebühren und Kosten und gilt für sämtliche Ansprüche, die aus der Integration, dem Einbau, der Lagerung, dem Weiterverkauf oder der Nutzung der Produkte durch den Käufer entstehen.

3. Wird ein Anspruch eines Dritten auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung gegen eine der Parteien geltend gemacht, so wird diese Partei die andere Partei so bald wie möglich schriftlich darüber informieren. Wapro und der Käufer sind wechselseitig verpflichtet, sich vor einem Gericht oder Schiedsgericht zu stellen, das Schadensersatzansprüche gegen eine der Parteien aufgrund eines angeblich durch die Produkte verursachten Schadens prüft. Die freigestellte Partei wird (i) die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch informieren (wobei eine verspätete Mitteilung die freistellende Partei nur insoweit entlastet, als ihr hierdurch ein wesentlicher Nachteil entsteht), (ii) der freistellenden Partei die Kontrolle über die Verteidigung und die Vergleichsverhandlungen übertragen und dabei einen für Wapro angemessen akzeptablen Rechtsbeistand zulassen, und (iii) in angemessenem Umfang mitwirken, auf Kosten der freistellenden Partei. Die freistellende Partei wird keinen Anspruch in einer Weise beilegen, die ein Schuldeingeständnis oder eine nicht-monetäre Verpflichtung der freigestellten Partei beinhaltet, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.

4. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche von Wapro erteilten technischen Hinweise zur Herstellung oder Nutzung seiner Produkte unentgeltlich erfolgen und dass Wapro keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die erteilten Hinweise oder die damit erzielten Ergebnisse übernimmt; sämtliche derartigen Hinweise erfolgen bzw. werden vom Käufer auf dessen eigenes Risiko erteilt bzw. angenommen. Wapro ist kein Ingenieurbüro. Etwaige Fragen, Bedenken, Spezifikationen oder Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte durch den Käufer liegen außerhalb der Kenntnis von Wapro, und der Käufer verpflichtet sich, sich nicht auf Vorschläge oder Hinweise von Wapro zu verlassen. Der Käufer gewährleistet, dass er Ingenieure oder sonstige Experten bzw. Spezialisten konsultiert hat oder Gelegenheit hierzu hatte und dass er sich vergewissert hat, dass die Spezifikationen der bestellten Produkte für seinen Verwendungszweck geeignet sind. Wapro wurden keine diesbezüglichen Informationen zur Verfügung gestellt, und Wapro hat weder Hinweise noch Empfehlungen oder Zusicherungen dahingehend abgegeben, dass die angegebenen Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet sind.

5. In keinem Fall übersteigt die gesamthafte Haftung von Wapro aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung die vom Käufer für die konkret den Anspruch begründenden Produkte gezahlten Gesamtbeträge.

6. Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Vertrag, unerlaubter Handlung, Garantie, verschuldensunabhängiger Haftung oder sonstiger Haftungstatbestände – für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Verträgen oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden bzw. Verluste jeglicher Art.

7. Die vorstehenden Ausschlüsse gelten, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, auch für Strafschadensersatz (punitive damages) oder sonstige exemplarische Schäden. Sie gelten auch dann, wenn die andere Partei auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurde.

8. Nichts in dieser Vereinbarung bezweckt, die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder für solche Haftungen auszuschließen oder zu beschränken, die nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen.

11. KÜNDIGUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG

Zusätzlich zu den an anderer Stelle in der Vereinbarung vorgesehenen Rechten zur Aussetzung oder Kündigung ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird, ein Insolvenzverfahren beantragt oder allgemein nachweislich zahlungsunfähig ist. Eine solche Aussetzung oder Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wapro kann außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Käufer gegen Klausel 14 verstößt, insbesondere bei, jedoch nicht beschränkt auf, Exportkontrollsanktionen, Anti-Korruptionsregelungen oder Zahlungspflichten. Mit der Kündigung werden alle geschuldeten Beträge sofort fällig.

12. GEISTIGES EIGENTUM

1. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eingetragene und nicht eingetragene Marken, Patente, Erfindungen, Designs, Know-how, Domainnamen, Urheberrechte und verwandte Rechte sowie sämtlicher Goodwill und damit verbundene Durchsetzungsrechte („Geistiges Eigentum“), verbleiben ausschließlich im Eigentum von Wapro; ein Übergang der Inhaberschaft findet aufgrund dieser Vereinbarung nicht statt. Dem Käufer werden keinerlei Rechte oder Lizenzen an Geistigem Eigentum von Wapro eingeräumt, mit Ausnahme einer beschränkten, nicht-exklusiven Lizenz zur Nutzung des Geistigen Eigentums von Wapro, soweit dies erforderlich ist, damit der Käufer sein Recht zur Nutzung oder zum Weiterverkauf der Produkte ausüben kann. Mit Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung endet diese Lizenz automatisch und unverzüglich.

2. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wapro nicht berechtigt, Änderungen, Modifikationen oder sonstige Anpassungen an Produkten oder Dienstleistungen von Wapro oder an damit verbundenem Geistigem Eigentum vorzunehmen. Der Käufer darf die Produkte weder zurückentwickeln (Reverse Engineering) noch dekompileieren oder auseinanderbauen.

3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, gleich ob in analoger oder digitaler Form, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kataloge, Bilder, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige von Wapro dem Käufer zur Verfügung gestellte Dokumente sowie alle vom Käufer erstellten Materialien, die sich auf das Geistige Eigentum von Wapro beziehen oder dieses enthalten, stehen ausschließlich im Eigentum von Wapro und sind gemäß den angemessenen schriftlichen Anweisungen von Wapro zu verwenden, die von Zeit zu Zeit erteilt werden. Der Käufer wird nach schriftlicher Aufforderung durch Wapro oder spätestens bei Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung sämtliche derartigen Unterlagen und Materialien an Wapro zurückgeben.

4. Der Käufer verpflichtet sich, die Marke „Wapro“ sowie alle sonstigen Marken, die Wapro gehören oder von Wapro gehalten werden, gemäß den angemessenen schriftlichen Anweisungen von Wapro zu verwenden, die von Zeit zu Zeit erteilt werden. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Eintragung solcher Marken zu beantragen oder zu veranlassen, ebenso wenig wie die Eintragung einer Marke, eines Firmennamens oder eines Domainnamens, der mit den Marken, Firmennamen oder Domainnamen von Wapro identisch oder ihnen zum Verwechseln ähnlich ist. Der Käufer erkennt an und akzeptiert, dass in den Goodwill dieser Marken sowie in die Produkte und Dienstleistungen, für die sie verwendet werden, erhebliche Werte und Investitionen fließen, und verpflichtet sich, diese Marken nicht in einer Weise zu nutzen, die den Wert und/oder Goodwill der Produkte oder Dienstleistungen von Wapro oder den Wert bzw. Goodwill der Marken als solcher negativ beeinflussen könnte. Der Käufer wird sich nicht als Vertreter von Wapro ausgeben oder den Eindruck erwecken, ein solcher zu sein, wenn dies nicht der Fall ist, und er wird auch sonst keine irreführende Darstellung seiner Beziehung zu Wapro geben. Auf Verlangen wird der Käufer jede Nutzung von Wapro-Marken oder sonstigem Branding unverzüglich einstellen.

13. HÖHERE GEWALT

1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien behindert oder unangemessen erschwert wird, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe; Feuer; Krieg; umfangreiche militärische Mobilmachung; Aufruhr; Requisition; Beschlagnahme; Embargo; Einschränkungen bei der Energienutzung; Kapazitäts-, technische oder Ertragsausfälle; Nichtverfügbarkeit geeigneter und ausreichender Arbeitskräfte, Materialien oder Transportmittel; Epidemien; Pandemien; staatliche Maßnahmen, Sanktionen und Cyber-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Subunternehmern, die durch einen der in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden.

2. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei ohne unangemessene Verzögerung schriftlich über das Eintreten und das Ende eines solchen Umstands zu informieren.

3. Unabhängig von sonstigen Bestimmungen der Vereinbarung ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Erfüllung der Vereinbarung aufgrund der Bestimmungen zur höheren Gewalt länger als sechs (6) Monate ausgesetzt ist.

14. COMPLIANCE / RECHTSKONFORMITÄT

Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und dem Weiterverkauf der Produkte sämtliche anwendbaren Gesetze zu Exportkontrollen, Handelssanktionen, Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Arbeitsschutz sowie Umweltrecht einhalten wird. Der Käufer wird die Produkte weder an eine eingeschränkte Partei weiterverkaufen noch für einen verbotenen Endverwendungszweck liefern. Wapro ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, zu stornieren oder auszusetzen, wenn Compliance-Bedenken entstehen.

15. DATEN UND DATENSCHUTZ

Soweit Wapro im Rahmen der Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und der Datenschutzerklärung von Wapro. Der Käufer wird alle nach anwendbarem Recht erforderlichen Hinweise gegenüber betroffenen Personen erteilen und erforderlichen Einwilligungen betroffener Personen einholen.

16. SONSTIGES

Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt; ein solcher Verzicht gilt ausschließlich für den jeweiligen Einzelfall und begründet keine Erwartung eines Verzichts in ähnlichen zukünftigen Fällen. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft und sind so auszulegen, dass die ursprüngliche Absicht im größtmöglichen, nach geltendem Recht zulässigen Umfang erreicht wird. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Die Vereinbarung (einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen und aller ausdrücklich einbezogenen Dokumente) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Gespräche und Zusicherungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

17. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

1. Für diese Vereinbarung und alle daraus entstehenden weiteren Vereinbarungen gilt das materielle Recht Schwedens unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrer Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden abschließend durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts entschieden.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Malmö, Schweden, und die Verfahrenssprache ist Englisch. Das Schiedsverfahren sowie der Schiedsspruch sind vertraulich, außer zur Durchsetzung oder Anfechtung des Schiedsspruchs oder soweit gesetzlich erforderlich. Ungeachtet dessen behält sich Wapro das Recht vor, gerichtliche Schritte vor einem zuständigen staatlichen Gericht oder einer zuständigen Behörde zur Geltendmachung offener Forderungen einzuleiten, die nach dieser Vereinbarung oder nach anwendbarem Recht geschuldet sind. Diese Schiedsvereinbarung hindert keine Partei daran, bei einem zuständigen Gericht einstweilige Maßnahmen oder Unterlassungsanordnungen – bis zum Abschluss eines anhängigen Schiedsverfahrens – zu beantragen oder die Bestätigung eines endgültigen Schiedsspruchs zu erwirken.